



HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau  
Neufassung**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 23.01.2024,  
genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.03.2024,  
veröffentlicht am **03.02.2025***

**§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landschaftsbau ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. <sup>2</sup>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet. <sup>3</sup>Das Praktikum kann auch mindestens 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und bis zu 6 Monate wahlweise in einer Baumschule, einer Staudengärtnerei, einem Planungsbüro oder einer fachbezogenen öffentlichen Verwaltung geleistet werden.

**§ 2 Fristen**

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 10 Monate des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 12-monatige Praktikum bis zum Ende des 2. Fachsemester erfolgt. Wird dieser ausstehende Praktikumsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 2. Fachsemesters.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Landschaftsbau“ vom 01.03.2018 außer Kraft.